

Merkblatt zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwerverkehren

- Wutachtalbahn/“Sauschwänzlebahn“ -

Gültig ab 23. November 2015

Allgemein

Die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG ist Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) auf dem Streckenabschnitt Lauchringen-Hintschingen. Die höhengleichen Bahnübergänge fallen deshalb in den Zuständigkeitsbereich des EIU.

Das Merkblatt soll den Straßenverkehrsbehörden ermöglichen, eine Vielzahl von Großraum- und/oder Schwerlasttransporte, die Bahnübergänge kreuzen, ohne besondere Anhörungen der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG, zu genehmigen.

Gem. VwV StVO zu § 29 zu Abs. 3 zu Punkt V „das Verfahren“ Ziffer 2 Abs. 1 (oder Randnummer 95) sind, wenn Bahnstrecken höhengleich (Überführungen) gekreuzt oder Bahnanlagen berührt werden, auch Bahnunternehmen anzuhören. Somit besteht eine Anhörungspflicht.

Zur Vermeidung einer Gefährdung oder Behinderung des Eisenbahnbetriebes sind durch die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG alle Bedingungen aufgeführt, welche beim Befahren eines Bahnübergangs (BÜ) zusätzlich einzuhalten sind.

Die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG ist nur dann anzuhören, wenn der Fahrweg des Straßentransportes einen BÜ oder andere Bahnanlagen berührt.

1a Grundsatz

Der Transportführer ist für die Einhaltung aller entsprechenden Regelungen vor dem Transport und für die Einhaltung aller Sicherheitskriterien während des Transports verantwortlich.

1b Definition: was ist ein Schwertransport

Wenn die folgenden Maße nach § 32 und § 34 StVZO überschritten werden, ist die Rede von einem Schwertransport:

- Breite = allgemein 2,55 Meter
(Ausnahmen für landwirtschaftliche Fahrzeuge geregelt)
- Höhe = 4,00 Meter
- Länge = bei LKW mit Anhänger 18,75 Meter
- Gewicht = Fahrzeugkombination mit mehr als 4 Achsen = 40 Tonnen
(Ausnahme Container unter best. Kriterien und Bef. 40 Fuß Container = 44 Tonnen)

Entspricht das Fahrzeug /die Fahrzeugkombination selbst nicht den Bestimmungen (Abmessungen, gewichte, Sichtfeld) der StVZO, bedarf es zunächst einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für besondere Technik des Fahrzeuges. Die Abmessungen eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination sind auch überschritten, wenn die Vorschriften auf das Kurvenlaufverhalten nicht eingehalten werden.

Für die im Folgenden genannten Rahmenbedingungen sind bei der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG Genehmigungen zur Durchführung des Transportes / der Transporte einzuholen:

Bei Beantragung / Erteilung einer

- Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO
- Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 StVO
- Dauererlaubnis gem. VwV / BMV zu § 29 StVO
- Dauerausnahmegenehmigung gem. VwV / BMB zu § 46 StVO

sind bei Fahrzeugen mit Überschreitung folgender Maße

- Länge ≥ 23,00 Meter
- Breite ≥ 3,30 Meter
- Höhe ≥ 4,50 Meter
- Gewicht ≥ 60,0 Tonnen
- (oder Achslast ≥ 12 Tonnen pro Achse)

die nachstehend beschriebenen Auflagen zu beachten:

2 Antrag auf Durchführung eines Großraum- und/oder Schwerverkehrs

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Straßenverkehrsbehörde. Dabei prüft diese zunächst, ob die für den Großraum-/ Schwertransport vorgesehene Fahrweg/Geltungsbereich Berührungen mit Bahnanlagen hat. Bei der Anmeldung müssen alle berührten bzw. zu befahrenen Bahnanlagen angegeben werden.

Im Band 5 der „Beck´sche Kurz Kommentare“ von Dr. jur. Heinrich Jagusch (Senatspräsident beim Bundesgerichtshof a.D.) wird StVO § 229 weiter präzisiert: „Die zuständigen Straßenverkehrsbehörde hat die Bahnunternehmer zu hören, wenn Bahnstrecken höhengleich (Bahnübergänge).....berührt werden.“

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss die Verpflichtung der Straßenverkehrsbehörde im Vorfeld der Anhörung zu ermitteln, an welcher Stelle des beantragten Laufweges sich Bahnübergänge befinden.

Auf Grundlage dieses Merkblattes hat sich darüber zu entscheiden, ob eine besondere Beteiligung der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG zur Vermeidung einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Eisenbahnbetriebs/-verkehrs erforderlich ist. Grundlage dafür sind die grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBW) in seinen „Verwaltungsvorschriften“ zu den §§ 29 und 46 der StVO.

3 Beteiligung der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG

Anhörungen mit geringem Arbeitsaufwand müssen der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG mindestens 5 Arbeitstage vor dem ersten Gültigkeitstag der Genehmigung zugeleitet werden. Erfordert die Durchführung großen Aufwand (z.B. Aufstellung einer Betra), verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 6 bis 8 Wochen.

4 Notfallmanagement

Bei unvorhersehbaren Vorkommnissen, welche eine Gefährdung oder Behinderung des Bahnbetriebes zur Folge haben können, ist sofort die Notfallleitstelle über die örtliche Schutzpolizei unter Angabe der Bahnstrecke und des Bahnüberganges (Bahn-km) zu verständigen.

5 Kosten

Die Kosten für die Begutachtung von Anträgen, die der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG von der Straßenverkehrsbehörde bzw. den Transporteuren oder Antragstellern zur Stellungnahme zugeleitet werden, richten sich nach dem Aufwand. Sie sind pauschaliert und wie folgt gestaffelt:

Die Kosten für je angefangene Arbeitsstunde eines Mitarbeiters der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG zur Überprüfung der Angaben eines Antrages sowie zur Prüfung eines entsprechenden Laufweges in Bezug auf die Durchführung eines Schwerlastverkehrs auf der Straße betragen je angefangene Arbeitsstunde 61,00 €, höchstens 427,00 €

Die Kostensätze sind auch in Rechnung zu stellen, sollte der Transport beantragt worden sein, jedoch nicht durchgeführt werden und die entsprechenden Aufwände bei der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG bereits entstanden sein. Sollten Anpassungen dieser Kostensätze notwendig werden, werden wir diese rechtzeitig bekannt geben.

Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6 Zuständigkeiten

Zuständig für die Bearbeitung eines Antrages

Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 1
D - 78176 Blumberg-Zollhaus

In Person:
Finanzen & Controlling
Frau Zilly Dutty
Tel.: 07702 / 51 307 | Fax: 07702 / 51 304
E-Mail: zilly.dutty@sauschaenzlebahn.de

In Vertretung von Frau Dutty

Frau Daniela Wittwer
Tel.: 07702 / 51 301 | Fax: 07702 / 51 302
E-Mail: daniela.wittwer@sauschaenzlebahn.de

7 Abrechnung

Die durch die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG erbrachten Leistungen sind gemäß Umsatzsteuergesetz grundsätzlich gegenüber dem Antragsteller abzurechnen. Abweichend kann die Rechnung an eine vom Antragsteller im Antrag genannte Adresse erfolgen.

Die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG behalten sich das Recht vor, Unbedenklichkeitsbescheinigungen gegen Vorkasse auszustellen.

8 Sonstiges

Über das Merkblatt hinausgehende Regelungen und Absprachen zwischen der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG und Straßenverkehrsbehörden sind zulässig, sofern sie nicht die Positionen 1, 2 und 5 des vorliegenden Merkblattes berühren.

Auflagen der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Erteilung einer befristeten Dauererlaubnis für den Bereich der Wutachtalbahn-Strecke Nr. 4403 von Lauchringen nach Hintschingen, nach § 29 (3) StVO

Zum Überqueren der schienengleichen Bahnübergänge müssen folgende Auflagen beachtet werden:

Überschreitet der Transport die Maße von Seite 4 dürfen Bahnübergänge nur dann befahren werden, wenn der Transportleiter rechtzeitig vor Durchführung des Transports eine für diesen Transport ausgestellte Stellungnahme mit darin enthaltenen Bedingungen bei der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG beantragt.

Beim Befahren von Bahnübergängen (BÜ) mit Blinklichtanlagen oder Lichtzeichenanlagen mit Schranken müssen die Bahnübergänge innerhalb kürzester Zeit geräumt werden (mit einer Mindestgeschwindigkeit von 20 km/h Hg) da vom Beginn des Blinkens bzw. dem Aufleuchten des Gelblichtes bis zum Niedergehen der Schranken nur etwa 12 Sekunden vergehen.

Anhalten oder Rangieren auf Bahnübergängen ohne besondere Streckensperrung ist nicht zulässig.

Im gesamten Bahnübergangsbereich muss eine ausreichende Bodenfreiheit gewährleistet sein.

Auf die sicherungstechnischen Einrichtungen der Bahnübergänge, wie Schranken, Antriebe, Andreaskreuze, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Beleuchtungseinrichtungen ist besonders zu achten.

Für den Fall einer unvorhergesehenen Schwierigkeit beim Befahren eines Bahnübergangs muss gewährleistet sein, dass der Transport so abgestellt werden kann, dass der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit am Bahnübergang nicht beeinträchtigt werden. In diesem Fall hat der Transportführer sich mit der Notrufabfragestelle (Ruf 112) unverzüglich in Verbindung zu setzen.

Die Angaben über ausreichend lichte Weiten und Höhen von Eisenbahnüberführungen sowie die Tragfähigkeit von Straßenüberführungen über Bahnanlagen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzufragen.

Sollten im Zusammenhang mit der Durchführung des Transportes besondere Maßnahmen an Bahnübergängen (z.B. Stellung von Sicherungsposten, Gleisperrungen, usw.) erforderlich werden, werden die der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Durchführung des Transportes entstehenden Kosten, nach den zum Zeitpunkt der Entstehung gültigen Kostensätzen der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG, dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen, die eine Gefährdung oder Behinderung des Bahnbetriebes zur Folge haben könnten, ist sofort die Notrufabfragestelle (Ruf 112) und/oder die örtliche Polizei zu verständigen.